

Merkblatt

der Wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften zur **formalen Gestaltung von Neuansträgen** im Akademienprogramm

- Der Umfang der Neuansträge ist auf 25 Seiten zu begrenzen (maximal 75.000 Zeichen, inklusive Leerzeichen, Fußnoten, Tabellen etc. Schriftgröße: Arial 11; Zeilenabstand 1,2; ausschließlich des Deckblatts, des Inhaltsverzeichnisses und der Kurzzusammenfassung des Projektantrags).
- Die Neuansträge müssen innerhalb der Umfangsbegrenzung einen Arbeits- und Zeitplan (ggf. als Tabelle), einen Finanz- und Stellenplan (ggf. als Tabelle) sowie eine Konzeption mit inhaltlich und zeitlich abschließbaren Modulen aufweisen.
- Dem Antrag sind eine einseitige Zusammenfassung des Projektantrags und ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Er muss über Seitenzahlen verfügen. Im Antrag ist auf die jeweiligen Anhänge zu verweisen.
- Die Gutachten der Evaluatorinnen/der Evaluatoren sowie mögliche Stellungnahmen des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. der Antragstellenden dazu sollten unterschrieben sein, alternativ kann eine E-Mail des Gutachters/der Gutachterin resp. des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. der Antragstellenden beigefügt werden. Sie sind von der Umfangsbeschränkung unberührt.
- Die Anhänge sind zu beschränken auf:
 - das/die CV des/der Antragstellenden einschließlich der zehn relevantesten Veröffentlichungen,
 - den Nachweis von Kooperationsvereinbarungen einschl. Letter of Intent (ggf. auch in Form einer tabellarischen Übersicht),
 - kurze Angaben zu den digitalen Aspekten und technischen Spezifikationen des Projekts (sofern nicht im Antrag dargelegt),
 - unmittelbar notwendige Hinweise auf die Archiv- und Überlieferungssituation (relevante Handschriften, Quellen etc.),
 - evtl. eine Probeedition oder Probekollation und den Nachweis projektbezogener Editionsrichtlinien etc.
- Die Anhänge dürfen maximal den Seitenumfang des Antrags umfassen. Die Anhänge sind durchnummerieren und über Verweise auf den Antrag zu beziehen. Sie sind auf reine Zusatzinformationen zu beschränken, dürfen jedoch keine wesentlichen Angaben enthalten, die nicht im Antrag aufgeführt sind.